



Vortrag in Kurzform:

Prolog:

- Es gibt sehr viele Bereichen, in denen die Polizei Videoüberwachung einsetzen könnte oder auch teilweise einsetzt.
- Unterscheide: Offener oder verdeckter Videoeinsatz, mobile und stationäre Anlagen.
- Aufgabe der Polizei, sich an Recht und Gesetz zu halten und Transparenz zu gewährleisten.

Ausgangslage:

- 2005 führte Dänemark die ersten Körperkameras ein, danach Großbritannien, etc.

Entstehungsgeschichte, Situation und Intention in Hessen:

- Auch in Hessen steigende Zahlen von Widerstandshandlungen und Gewaltdelikten gegen Polizei.
- Probates präventives Instrument.

PHK & Ass. Jur. Dirk Weingarten: Bodycam & Datenschutz – Polizeitage 2016 – Datenflut –
Datenschutz – Datenqualität; Wiesbaden, 27.06.16

- Gesetzesänderung HSOG 2004 „Einsatz mobiler Videoüberwachung zum Zwecke der Eigensicherung“.
- 2012 Polizeipräsidium Frankfurt am Main („Alt Sachsenhausen“) einjähriges Pilotprojektes, mobile Form der Bildaufzeichnung; Schutz- und Eigensicherung.
- Einsatz Body-Cam außerhalb Amerikas primäre Ausrichtung Polizeibesetzte schützen; USA: Polizeiliches Handeln nachprüfbarer und transparenter machen.

(Ursprüngliche) gesetzliche Grundlage, Anwendungsfälle:

- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG): Datenerhebung, -verarbeitung und Nutzung öffentlicher Stellen des Bundes und nicht öffentliche Stellen, also Private und Firmen; subsidiär.
- Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG); erstes HDSG vom 07. Oktober 1970; subsidiär.
- Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG); § 14 Abs. 6 HSOG zur Datenerhebung und die §§ 20ff. HSOG zur weiteren Datenverarbeitung bis hin zur Löschung.
- § 14 Abs. 6 HSOG „Bildübertragung zur Eigensicherung“; Voraussetzungen:
 - Ø Einsatz von technischen Mitteln zur offenen Anfertigung von Bildübertragung und –aufzeichnung,
 - Ø die Polizei hält sich an öffentlich zugänglichen Orten auf,
 - Ø eine Identitätsfeststellung steht an und
 - Ø die Maßnahme ist nach den Umständen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen oder – beamter oder Dritter gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich.
- Gesetzesbegründung liefert keinen Hinweis, dass „nur“ Bildaufzeichnung auf einer geplanten Aufnahme aus dem Streifenwagen heraus basiert.
- Aufzeichnungen aus dem Streifenwagen heraus werden wohl in Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Bremen manuell veranlasst, in Schleswig-Holstein wohl mit dem Anhaltesignal; nicht in Hessen.

„Exportschlager Body-Cam“:

- Ab Mitte 2013 unterrichtete Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) mit steigender Tendenz die Öffentlichkeit über das Instrument „Body-Cam“ und berichtete über hessenweite Fort- und Weiterentwicklung.
- Über die Technik informiert haben sich laut Pressemitteilung HMdIS v. 01.10.2014: Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Bayern, die Bundespolizei, Polizei Ungarn, Österreich und Kantonspolizei Luzern.
- Derzeitiger Einsatz in gewissen Bereichen: Bundespolizei (seit 2016), Hessen (seit 2013) Rheinland-Pfalz (Test seit 2015), Hamburg (seit 2015), Bayern (ab 2016), Baden-Württemberg (Test ab 2016), Nordrhein-Westfalen (ab 2016); Österreich (seit 2016).

Evaluation / Bedeutung:

- Die Erfahrungen seit Mai 2013 in Hessen durchweg positiv.
- Einsätze der Body-Cam bewirkten erfolgreich Eindämmung von Widerstandshandlungen bei Identitätsfeststellungen. Deeskalierende Wirkung in der Kontrollsituation belegt.
- Erfahrungen wurden genutzt, Gesetzesanpassung zu bewirken.
- Tatsächlicher „wissenschaftlicher Gehalt“ polizeiinterner Evaluationen umstritten;
 - Ø Beispielsweise plant Nordrhein-Westfalen Piloten wissenschaftlich zu begleiten.
 - Ø In Rheinland-Pfalz werden Polizisten teilweise von einem Forschungsteam der Universität Trier begleitet. Zielrichtung: Feststellen, ob geltende Gesetze mit dem Einsatz der Körperkameras kompatibel sind.

Jüngste gesetzliche Neuerungen:

- Zum 01.11.2015 HSOG-Änderung: Tonaufnahme und sog. „pre-recording“ (halbminütiges Daueraufzeichnen in Endlosschleife; permanent überschrieben; wird den „eigentlichen“ Aufnahmen vorangestellt, sobald ausgelöst wird, um Entwicklung der Situation zu dokumentieren) gesetzlich geregelt.
- Pre-recording Funktion reduziert Zahl der Aufnahmen, da Polizei weiß, dass die letzte halbe Minute im Aktivierungsfall hinzugefügt wird.
- Ursprünglicher Entwurf sah Einsatz Body-Cam bei jeder Maßnahme als zulässig; dies wurde im Gesetzgebungsverfahren jedoch leider herausdiskutiert.
- Verwaltungsvorschrift zum HSOG (VVHSOG) wurde überarbeitet; öffentlich zugängliche Orte (§ 38 Abs. 7 HSOG, insbesondere Geschäftsräume) sind auch erfasst.

Vollzug:

- Durch das Landespolizeipräsidium wurden „Handlungsanweisungen zum brennpunktorientierten konzeptionellen Einsatz der mobilen Videoüberwachung „Body-Cam“ im öffentlichen Raum“ herausgegeben. Samt Anlage 1: Muster Verfahrensverzeichnis und Anlage 2: Dokumentation des Einsatzes mobiler Videoüberwachung (Stand: November 2015).
- Inhalt: Einleitung, Zieldarstellung, Einsatzmöglichkeiten, rechtliche Ausführungen, technische und organisatorische Anforderungen im Hinblick auf das Speichern, Löschen und Auswerten, Verfahrensverzeichnis, Rollenkonzept, Dienst- und Fachaufsicht, Dokumentation, Berichtswesen, technische Betreuung und Wartung, spezifische Ausbildung der kameraführenden Person und Öffentlichkeitsarbeit.
- Erkennbarkeit und Auskunftsverlangen betreffend:
 - Ø Kameraführende Person hat eine Signalweste mit dem Aufdruck „Videoüberwachung“ bzw. „Videodokumentation“ zu tragen.

- Ø Aktivierung der Aufnahmefunktion der Kamera ist gegenüber den kontrollierten Personen in geeigneter Weise eindeutig verbal anzukündigen. (Sie wird durch Leuchtsignal angezeigt).
- Ø Auf Verlangen Rechtsnorm sowie den beabsichtigten Zweck der Datenerhebung nennen; bei Nichtmöglichkeit auf die jeweilige verantwortliche Stelle verweisen.

Datenschutz:

- Nichts Neues; entspricht sonstigen polizeilichen Maßnahmen.
- Allgemeine Grundsätze des Datenschutzrechts: Erforderlichkeit, Transparenz, Zweckbindung und Datensparsamkeit.
- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt! Soviel wie nötig, so wenig wie möglich!
- Handlungsanweisung regelt auch: Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datenspeicherung und Datenlöschung.
- Datenspeicherung zulässig:
 - Ø Zwecke der Strafverfolgung oder
 - Ø Zwecke der Eigensicherung erforderlich (Zweckbindungsgedanke).
- Aufzeichnungen unverzüglich nach Dienstende vom Speicher der Kamera löschen.
- In Absprache mit Hessischem Datenschutzbeauftragten Höchstspeicherdauer von bis zu sechs Monate ab Erstellung der Aufzeichnung zur Zweckerfüllung.
- Datenverarbeitung: Auf Kamera gespeicherten Daten dürfen nur auf Einzel-PC mit geeignetem Passwortschutz exportiert werden.
- Zentrale Datenablage im Polizeinetz zulässig, sobald Verfahren freigegeben.
- Aufzeichnungen auf der Kamera sind beim Überspielen zu löschen.
- Kopien dürfen nur zu den zuvor genannten Zwecken hergestellt werden.
- Verpflichtung zur Datenlöschung im Polizeibereich bei Sicherung für das Strafverfahren weggefallen.
- Kopie ist auf geeigneten Datenträger zu überspielen und Ermittlungsakte als Asservat beizufügen.
- Verfahrensverzeichnis (im Wesentlichen: Wer speichert warum, was, worauf, wie lange und wer hat Zugriff) ist durch Präsidien zu erstellen.
- Hinterlegtes Rollenkonzept macht Nutzungsrechte (hier: Drei Ebenen) deutlich:
 - Ø Nutzer (Kameraführende Person; Berechtigung zum Aufzeichnen und Abspielen auf dem Kamerasystem).
 - Ø Erweiterter Nutzer (Rechte „Nutzer“ und zusätzlich Löschung und Export auf das Speichermedium).
 - Ø Administrator (zusätzlicher Zugriff auf Betriebssystem der Body-Cam, Vergabe Nutzerpins, Entfernung und Einstellung von Benutzerrechten, Firmware Updates und so weiter).
- Außerhalb Polizei auch kritische Stimmen hinsichtlich Rollenkonzept:
 - Ø Kipker/Gärtner, erschienen in der NJW 05/2015, S.296ff, empfehlen, eine „unabhängige Treuhandstelle einzurichten, die für die Gewährleistung von Datensicherheit und effektiver Betroffenenrechte zuständig ist“.

- Ø Ich meine diese Stellen gibt es schon und diese nennen sich: Datenschutzbeauftragte und Gerichte!
- Ø Prof. Zöller, Universität Trier, plädiert vor dem Hintergrund des Art. 19 Abs. 4 GG (Rechtsweggarantie) dafür, „die Entscheidung über die Löschung des aufgezeichneten Videomaterials nicht ausschließlich der Polizei selbst zu überantworten. Daten sollten vor einer endgültigen Löschung für einige gewisse Zeit gesperrt werden, damit die Betroffenen diesbezüglich Auskunft verlangen können“; DPolBl 03/205, S. 17ff.
- Jeder Body-Cam Einsatz ist gem. Muster zu dokumentieren.
- Jährlich ist dem HLKA zu berichten.
- Behördenspiegel warf im letzten Newsletter Netzwerk Sicherheit v. 20.06.2016 eine Frage: Gibt es einem möglichen Widerspruch zwischen dem Einsatz von Körperkameras und der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen? Meine Antwort: In meinen Augen gibt es keinen Widerspruch!

Gefahren, Ausweitung, Einsatz für andere Zwecke:

- Was tatsächlich möglich ist, ist rechtlich lange noch nicht zulässig.
- Die Grenzen des Einsatzes zeigt eindeutig die jeweilige Ermächtigungsgrundlage auf.
- Spezifisch ausgebildete kameraführende Polizeibeschäftigte haben durchweg beispielsweise zu bewerten, ob die Voraussetzungen des Einsatzes noch vorliegen? Habe ich das Gerät auch ausgeschaltet? Wie verhält es sich, wenn ich in eine Personenunterkunft gerufen werde? Was mache ich im Zusammenhang mit einer Versammlung?
- Natürlich kann die Kamera auch zu anderen Zwecken eingesetzt werden, so denn die Voraussetzungen der dann jeweiligen Datenerhebungsnormen vorliegen.

Ausblick:

- Die Beweiswertung seitens der Gerichte bleibt abzuwarten.

Ich konstatiere:

Auch die Body-Cam ist, wie viele andere Sachen im Leben und insbesondere in der Polizei kein Allheilmittel. Sie ist ein Puzzelstein in einem Großen und Ganzen. Und als solches Puzzelstein(-chen) sollte man die Body-Cam auch begreifen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!